

BGer 8C_897/2010 vom 19. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_897_2010

FR: TF 8C_897/2010 du 19 janvier 2011

IT: TF 8C_897/2010 del 19 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte aufgrund eines versicherten Ereignisses verstorben ist und dass den beschwerdeführenden Hinterlassenen Rentenleistungen zustehend. Streitig ist der Betrag dieser Renten, welcher von der Höhe des versicherten Verdienstes abhängt. Zu prüfen ist, ob die Gutschrift von Fr. 84'000.-, welche unter dem 30. November 2007 als Lohn des Verstorbenen verbucht wurde, bei der Berechnung des versicherten Verdienstes mitberücksichtigt werden muss.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen zur Bemessung der Hinterlassenrenten aufgrund des versicherten Verdienstes des Verstorbenen (Art. 31 in Verbindung mit Art. 15 UVG) zutreffend wiedergegeben; darauf wird verwiesen. Insbesondere trifft zu, dass in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 Satz 1 UVG als Grundlage für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gilt.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, ein Anspruch des Verstorbenen auf den mit Datum 30. November 2007 gebuchten Betrag von Fr. 84'000.- sei nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Betrag nicht zu seinem Lohn hinzuzuzählen sei. Die Beschwerdeführer machen dagegen geltend, es sei bei Familienunternehmen aus steuerrechtlichen Gründen üblich, einen Gewinn nicht auszuschütten, sondern damit den Lohn der mitarbeitenden Gesellschafter entsprechend zu erhöhen. Da nach dem tödlichen Unfall die GmbH liquidiert werden müssen, sei ein grosser Teil des aufgelaufenen Gewinnes dem Lohnkonto des verstorbenen geschäftsführenden Gesellschafters gutgeschrieben worden.

E. 4.2

Auch wenn sich die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführer nicht direkt beweisen lässt, erscheint sie doch als plausibel. Entgegen den Schlüssen der Beschwerdeführer folgt daraus indessen nicht, dass der gebuchte Betrag bei der Bemessung des versicherten Verdienstes mitzuberechnen wäre: Auch wenn die GmbH massgeblich vom Verstorbenen beherrscht wurde, so handelte es sich bei dieser um eine vom Versicherten zu unterscheidende, eigenständige juristische Person (vgl. auch Art. 779 OR). Es ist somit zu differenzieren zwischen den Rechten und Pflichten, welche der Verstorbene als Gesellschafter, und den Rechten und Pflichten, welche der Verstorbene als Arbeitnehmer der Gesellschaft innehatte. Als Arbeitnehmer hatte der Versicherte erst dann Anspruch auf den aufgelaufenen Gewinn der Gesellschaft, als diese beschlossen hatte, ihm dieses Geld als Lohn gutzuschreiben. Dieser Beschluss, welcher mit der durch den Unfalltod notwendig gewordenen Einstellung der Geschäftstätigkeit begründet wurde, erfolgte erst nach dem Unfall und im Wissen um diesen. Zum Zeitpunkt des Unfalles bestand demnach noch kein Anspruch des Verstorbenen (als Arbeitnehmer) auf den umstrittenen Betrag. Ist der Lohnanspruch erst nach dem Unfall entstanden, so ist er bei der Bemessung des versicherten Verdienstes nicht mitzuberechnen. Es würde gegen das Versicherungsprinzip (vgl. RKUV 2002 Nr. U 455 S. 40, U 30/01 E. 3c) verstossen, wenn der Arbeitgeber einer versicherten Person im Wissen um den Unfall durch die Gewährung rückwirkender Lohnerhöhungen den versicherten Verdienst und damit die Leistungen der Unfallversicherung erhöhen könnte.

E. 4.3

Nicht abschliessend geprüft zu werden braucht die Frage, ob gleich zu entscheiden wäre, wenn als erstellt gelten könnte, dass dem Versicherten die Fr. 84'000.- auch ohne die durch den Unfall erzwungene Betriebseinstellung noch im Jahre 2007 gutgeschrieben worden wäre. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführer ist dies weder gerichtsnotorisch noch zwingend und es fehlen jegliche konkrete Hinweise auf einen solchen Plan. So erscheint es nicht weniger wahrscheinlich, dass der aufgelaufene Gewinn für andere Zwecke (weiterer Ausbau des eben erst gegründeten Unternehmens, Reservebildung, usw.) verwendet worden wäre.

E. 4.4

Der Betrag von Fr. 84'000.- stellt somit zwar Lohn dar, der Anspruch auf diesen ist aber erst nach dem Unfall entstanden und somit bei der Bemessung des versicherten Verdienstes ausser Acht zu lassen. Handelt es sich aber bei dieser Gutschrift um Lohn aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, so können die Beschwerdeführer auch aus Art. 43 Abs. 5 UVV, welcher die Berechnung der Komplementärrente bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit regelt, nichts zu ihren

Gunsten ableiten. Somit bestehen Einsprache- und kantonaler Gerichtsentscheid zu Recht; sowohl das Haupt-, wie auch das Eventualbegehren der Beschwerde sind abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.